

Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2014 der Stadt Wiesmoor



**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Aurich**

INHALTSVERZEICHNIS

<u>1</u>	<u>VORBEMERKUNGEN</u>	<u>1</u>
1.1	PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
1.2	PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG	1
1.3	PRÜFUNGS-UMFANG UND PRÜFUNGS-UNTERLAGEN	1
1.4	BESCHLUSS-VERFAHREN UND BEKANNTMACHUNG	2
1.5	SCHLUSS-BESPRECHUNG	2
<u>2</u>	<u>GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</u>	<u>2</u>
2.1	ORDNUNGSMÄßIGKEIT DES GESAMTABSCHLUSSES UND DES ANHANGS	3
2.2	KONSOLIDIERUNGSKREIS	4
2.3	KONSOLIDIERUNG	4
<u>3</u>	<u>GESAMTABSCHLUSS FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2014</u>	<u>4</u>
3.1	GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN	4
3.2	GESAMTERGEBNISRECHNUNG	5
3.3	GESAMTBILANZ	6
3.3.1	BILANZIERUNGSGRUNDSÄTZE	6
3.3.2	ERMITTLUNG DER BILANZWERTE	7
3.3.3	ELIMINIERUNG	7
<u>4</u>	<u>ANHANG</u>	<u>7</u>
4.1.1	ANLAGENÜBERSICHT	8
4.1.2	SCHULDENÜBERSICHT	8
4.1.3	FORDERUNGSÜBERSICHT	9
<u>5</u>	<u>BEWERTUNG DER VERMÖGENS- UND FINANZLAGE</u>	<u>9</u>
<u>6</u>	<u>DER KONSOLIDIERUNGSBERICHT</u>	<u>10</u>
<u>7</u>	<u>BESTÄTIGUNGSVERMERK DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES</u>	<u>11</u>

1 VORBEMERKUNGEN

1.1 Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich führt die regelmäßigen örtlichen Jahresabschlussprüfungen und Prüfungen der konsolidierten Gesamtabstschlüsse bei den kreisangehörigen Gemeinden, den Samtgemeinden sowie den Städten Norderney und Wiesmoor nach § 153 Abs. 3 i. V. m. §§ 155 und 156 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den geltenden sonstigen Vorschriften des Haushalts- und Kassenrechts (GemHKVO; ab 2017 KomHKVO) durch.

Dem Prüfungsauftrag entzieht sich die Überprüfung der Beachtung anderer als rechnungslegungsbezogener gesetzlicher Vorschriften, soweit diese nicht üblicherweise Rückwirkungen auf den Gesamtabstschluss haben. Ebenso war die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlich relevanter Sachverhalte nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Die Beurteilung von Finanzvorgängen hinsichtlich ihrer steuerlichen Relevanz war ebenfalls nicht Gegenstand der Prüfung.

Der konsolidierte Gesamtabstschluss (im Folgenden „Gesamtabstschluss“) ist nach § 156 Abs. 2 NKomVG dahingehend zu prüfen, ob er nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt ist. Bei der Prüfung des Gesamtabstchlusses sind die Ergebnisse der Prüfungen nach den §§ 157 und 158 NKomVG und vorhandene Jahresabschlussprüfungen zu berücksichtigen.

1.2 Prüfungsdurchführung

Der konsolidierte Gesamtabstschluss 2014 der Stadt Wiesmoor wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich (Prüfer Frank Saathoff und Mathias Peters) geprüft.

Die Prüfung wurde in der Zeit vom 07.09.2020 bis 10.09.2020 durchgeführt. Die Prüfung fand in der Regel stichprobenweise statt. Feststellungen von geringer Bedeutung sind während der Prüfung mit den zuständigen Bediensteten der Stadt Wiesmoor besprochen und in den Bericht nicht aufgenommen worden.

1.3 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Die Prüfung wurde gem. § 156 Absatz 2 NKomVG durchgeführt und erstreckte sich auf die mit dem Gesamtabstschluss vorgelegten Unterlagen. Der konsolidierte Gesamtabstschluss besteht gemäß §128 NKomVG aus folgenden Bestandteilen:

- der Gesamtbilanz,
- der Gesamtergebnisrechnung sowie
- den konsolidierten Anlagen

Die konsolidierten Anlagen setzen sich zusammen aus:

- Gesamtanlagenübersicht,
- Gesamtschuldenübersicht und
- Gesamtforderungsübersicht.

Dem Gesamtabchluss ist weiterhin ein Konsolidierungsbericht beizufügen, der Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss und Angaben zu den nicht konsolidierten Aufgabenträgern enthält. Der Konsolidierungsbericht wird um eine Gesamtkapitalflussrechnung ergänzt (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG). Für das Haushaltsjahr 2013 besteht erstmals die Verpflichtung gem. § 179 Abs. 3 NKomVG zur Vorlage/Beifügung dieser Kapitalflussrechnung.

Die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen wurden dem RPA vollständig zur Verfügung gestellt, notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

1.4 Beschlussverfahren und Bekanntmachung

Gem. § 129 Abs. 1 NKomVG ist der konsolidierte Gesamtabchluss bis zum 30. September des Folgejahres aufzustellen, die Vertretung beschließt über den konsolidierten Gesamtabchluss bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt. Der Beschluss ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der konsolidierte Gesamtabchluss mit dem Konsolidierungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Diese zeitlichen Vorgaben werden für den konsolidierten Gesamtabchluss 2014, wie auch in den Folgejahren, nicht erfüllt. Ursächlich hierfür ist der Umstand, dass die Umstellungsarbeiten (von Kameralistik zur Doppik) einen erheblich größeren Zeit- und Arbeitsaufwand erforderten als eingeplant; diese Problematik ist landesweit gegeben.

1.5 Schlussbesprechung

Das wesentliche Ergebnis des Prüfungsberichtsentwurfs wurde mit dem Fachgruppenleiter Finanzen, Herrn Peter Schoone, erörtert. Auf eine Schlussbesprechung wurde in beiderseitigem Einvernehmen verzichtet.

2 GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) in Niedersachsen sind alle niedersächsischen Kommunen gem. § 128 Abs. 4 NKomVG (alt: 100 Abs. 4 NGO) dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr zum Stichtag 31.12. einen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen. Gem. Art. 6 Abs. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wäre der konsolidierte Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2014 verpflichtend in 2015 aufzustellen gewesen.

Der Konsolidierungszeitraum für die in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Aufgabenträger erstreckt sich somit vom 01. Januar 2014 bis zum Abschlussstichtag am 31. Dezember 2014.

Durch Verweise im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind für den konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 5 NKomVG auch die Vorschriften der §§ 300 bis 309 sowie § 311 und § 312 des Handelsgesetzbuches (HGB) anzuwenden.

Für die Beurteilung, welche kommunalen Aufgabenträger in den Konsolidierungskreis einbezogen werden, ist maßgeblich, ob ein beherrschender maßgeblicher Einfluss der Kommune vorliegt. Die Kriterien für den Kreis der Aufgabenträger sind nach den §§ 128 NKomVG und 290 HGB zu prüfen.

Für den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Wiesmoor sind folgende Aufgabenträger/Unternehmen in den Konsolidierungskreis einzubeziehen (s. auch Ziffer 2.2):

- Eigenbetrieb Baubetriebshof
- Luftkurort Wiesmoor Touristik GmbH, Wiesmoor
- LWTG Energie 1 GmbH & Co.KG, Wiesmoor

Das Rechnungswesen der Stadt Wiesmoor wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung für Kommunen (Doppik) geführt. Nach Feststellung des RPA erfolgte die Buchführung ordnungsgemäß. Die gesetzlichen Vorgaben gem. § 110 Absatz 3 NKomVG wurden eingehalten.

Der konsolidierte Gesamtabchluss ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Konzernbuchhaltung (GoKB) erstellt worden, die haushaltsrechtlichen Vorschriften für Kommunen (NKomVG und GemHKVO) wurden beachtet.

Die bereits vom RPA geprüften Jahresabschlüsse 2014 (Stadt Wiesmoor und des Eigenbetriebs Baubetriebshof) sowie die durch einen Wirtschaftsprüfer durchgeführten Jahresabschlussprüfungen 2014 der LWTG Wiesmoor und der LWTG Energie 1 GmbH u. Co.KG wurden für die Erstellung und Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses herangezogen bzw. zugrunde gelegt.

Die Buchführung und die Jahresabschlussbuchungen des Kernhaushaltes der Stadt Wiesmoor erfolgten unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems H+H proDoppik der Firma H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Berlin.

2.1 Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses und des Anhangs

Der Gesamtabchluss ist unter Beachtung des § 128 NKomVG aufgestellt worden und enthält die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen. Der Bürgermeister hat am 22.06.2020 gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses festgestellt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung des NKomVG und der GemHKVO aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Stadt Wiesmoor und der Unternehmen (für die Einbeziehung in den Konsolidierungskreis) entwickelt worden sind.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes ausreichend beachtet.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Der vom Land Niedersachsen vorgegebene Positionenrahmen zum Gesamtabchluss (Stand 01.12.2010) wurde eingehalten.

2.2 Konsolidierungskreis

§ 128 Abs. 4 NKomVG legt fest, welche Aufgabenträger im Gesamtabchluss zu konsolidieren sind. Alle Aufgabenträger, die unter die Aufzählung dieser Bestimmung fallen, werden im konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen. Die Stadt Wiesmoor hat den Konsolidierungskreis in den Erläuterungen zum Gesamtabchluss dargestellt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass folgende Aufgabenträger zu konsolidieren sind:

- Eigenbetrieb Baubetriebshof
- Luftkurort Wiesmoor Touristik GmbH, Wiesmoor
- LWTG Energie 1 GmbH & Co.KG, Wiesmoor

Es wurde von dem Wahlrecht gem. § 128 Abs. 6 NKomVG Gebrauch gemacht; die Stadt Wiesmoor wird auch künftig einen Beteiligungsbericht erstellen. Dieser Beteiligungsbericht gibt ergänzend Auskunft auch über die sonstigen Aufgabenträger, an denen die Stadt direkt oder mittelbar mit einem Stimmrechtsanteil von unter 20 % beteiligt ist und die **nicht** konsolidiert werden. Diese sonstigen Aufgabenträger haben für die Stadt Wiesmoor eine untergeordnete Bedeutung.

Die Festlegung des Konsolidierungskreises ist nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nicht zu beanstanden.

2.3 Konsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt grundsätzlich nach der Neubewertungsmethode des § 301 Handelsgesetzbuch. Die Anschaffungskosten der Beteiligung werden mit dem anteiligen Eigenkapital zum Erstkonsolidierungszeitpunkt verrechnet, wobei die angesetzten Vermögenswerte und Schulden des zu berücksichtigenden Unternehmens mit ihrem Zeitwert angesetzt werden. Ein danach verbleibender Unterschiedsbetrag ist entweder als Geschäfts- oder Firmenwert oder als passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung auszuweisen.

Die Stadt Wiesmoor hat von der Vereinfachungsregelung nach § 128 Abs. 5 Satz 5 NKomVG Gebrauch gemacht. Auf eine Bewertung des Eigenkapitals nach dem in § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB maßgeblichen Zeitpunkt wurde verzichtet.

3 GESAMTABSCHLUSS FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2014

3.1 Grundsätzliche Bestimmungen

§ 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG enthält die Regelungen für den konsolidierten Gesamtabchluss der Kommunen. Mit ihm wird ein wichtiges Ziel der Reform des kommunalen Haushaltsrechts nach den Grundsätzen des Ressourcenverbrauchskonzepts auf doppischer Basis umgesetzt, nämlich die Rückgewinnung des Überblicks über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der im Haushaltsplan geführten Leistungsbereiche der Kommune einschließlich der organisatorisch oder rechtlich aus dem Haushalt der Kommune ausgegliederten Aufgabenträger.

Dieser konsolidierte Gesamtabchluss lehnt sich an die handelsrechtlichen Vorschriften über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht an (§§ 290 ff. HGB). Die Umsetzung der Vorschriften des § 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG soll gewährleisten, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei der Kommune um ein einziges Unternehmen handeln würde. Der Gesamtabchluss soll auch zu einer Verbesserung der strategischen Steuerungsmöglichkeiten bezogen auf die ausgegliederten Aufgabenträger beitragen.

Bei ausgegliederten Aufgabenträgern hat die Kommune im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sicherzustellen, dass ihr zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses alle erforderlichen Unterlagen und Belege der ausgegliederten Aufgabenträger so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann; (vgl. § 137 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 NKomVG und § 129 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 NKomVG).

Diese Bestimmungen sind bei der Stadt Wiesmoor von untergeordneter Bedeutung, da die konsolidierten Betriebe Baubetriebshof und LWTG (einschl. LWTG Energie 1 GmbH & Co.KG) zu 100 % dem beherrschenden Einfluss der Stadt Wiesmoor unterliegen.

Die Summen sowohl der Gesamtergebnisrechnung als auch der Gesamtbilanz sind den jeweils geprüften Einzelbilanzen (einschl. Ergebnisrechnung bzw. GuV Rechnungen) entnommen worden, so dass auf eine erneute Prüfung der Einzelpositionen bei der Erstellung der Gesamtbilanz vom Rechnungsprüfungsamt verzichtet wurde. Die Einzelbilanzen sind mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Nach § 128 Abs. 5 NKomVG soll die Konsolidierung mit dem Anteil der Kommune erfolgen. Die zum Konsolidierungskreis heranzuziehenden Betriebe unterliegen gemäß ihren Anteilen damit der Vollkonsolidierung.

3.2 Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung für die Stadt Wiesmoor und der zum Konsolidierungskreis zählenden Betriebe ergibt für das Abschlussjahr 2014 folgendes Bild:

Ordentliche Erträge und Aufwendungen		Stadt Wiesmoor	LWTG	LWTG Energie 1	BBH
Ordentliche Erträge		21.827.972,02 €	1.110.016,23 €	- €	1.752.489,17 €
Ordentliche Aufwendungen		21.643.830,11 €	1.786.890,33 €	15.887,33 €	1.782.735,42 €
Ordentl. Ergebnis		184.141,91 €	- 676.874,10 €	- 15.887,33 €	- 30.246,25 €
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen					
Außerordentliche Erträge		1.234.718,03 €	- €	- €	- €
Außerordentliche Aufwendungen		579.706,07 €	- €	- €	- €
Außerordentl. Ergebnis		655.011,96 €	- €	- €	- €
Gesamtergebnis					
Ordentliches Ergebnis		184.141,91 €	- 676.874,10 €	- 15.887,33 €	- 30.246,25 €
Außerordentliches Ergebnis		655.011,96 €	- €	- €	- €
Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag		839.153,87 €	- 676.874,10 €	- 15.887,33 €	- 30.246,25 €
		Gesamt	116.146,19 €		

Die Zusammenführung der Ergebnisrechnungen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen der einzelnen Sparten ergeben für das Haushaltsjahr 2014 einen Gesamtüberschuss von

116.146,19 €, der sich im Wesentlichen aus den dargestellten Komponenten zusammensetzt.

Zum Verlustausgleich bei der LWTG hat die Stadt Wiesmoor (entsprechend ihrer per Gesellschaftsvertrag eingegangenen Verpflichtung) eine Kapitaleinstellung in Höhe des Verlustes bei der LWTG vorgenommen (676.874,10 €). Unter Berücksichtigung der in gleicher Höhe erfolgten Kapitalentnahme aus der Kapitalrücklage ergibt sich ein positives Jahresgesamtergebnis (Bilanzgewinn) in Höhe von 793.020,29 €

Die Gesamtergebnisrechnung wird in der Hauptsache durch die Erträge und Aufwendungen der Kernverwaltung geprägt. Die bei der Stadt bei den außerordentlichen Erträgen zu verzeichnenden Überschüsse stammen im Wesentlichen aus Grundstücksverkäufen von Grundstücken, die für diesen Zweck angeschafft und entwickelt wurden.

Das ordentliche Ergebnis aus der Geschäftstätigkeit der LWTG belastet das Gesamtergebnis erheblich. Bei den ordentlichen Aufwendungen der Stadt Wiesmoor sind die Aufwendungen zur Kapitalerhaltung bei der LWTG enthalten.

Aus den finanziellen Verknüpfungen zwischen der Stadt Wiesmoor und den Betrieben sind Beträge zu eliminieren, da jeweils gleichlautende Buchungen in den jeweiligen Ergebnisrechnungen enthalten sind, eine Forderung der Stadt an die LWTG stellt beispielsweise für diese eine Verbindlichkeit dar.

Diese (Eliminierungs-) Buchungen wurden aus den Ergebnisrechnungen der konsolidierten Betriebe ermittelt. Die Buchungen sind im Einzelnen dargestellt und gaben im Rahmen der Prüfung keinen Anlass zur Beanstandung. Einschränkend wird darauf hingewiesen, dass die Vollständigkeit der zu eliminierenden Buchungen –zur Vermeidung eines erhöhten Prüfungsaufwands- unterstellt wurde.

Die Einzelbeträge sind im Gesamtabchluss der Stadt Wiesmoor dargestellt.

3.3 Gesamtbilanz

Die Bilanzen der verbundenen Aufgabenträger werden mit dem Jahresabschluss des Kernhaushaltes der Kommune vereinheitlicht und zusammengeführt, d. h. es wird eine Übereinstimmung mit den Vorschriften über Währung, Bilanzstichtag, Bewertung, Ausweis und Ansatz des Kernhaushaltes hergestellt.

Die Gesamtbilanz ist grundsätzlich nach denselben Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen zu erstellen wie die Einzelbilanzen. Grundsätzlich gilt das Bilanzrecht nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bzw. der Niedersächsischen Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO). Soweit auch handelsrechtliche Rechnungslegungsvorschriften zu beachten sind, wird hierauf in den Landesvorschriften verwiesen.

3.3.1 Bilanzierungsgrundsätze

Das Anlagevermögen ist grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, bewertet. Bei den Zugängen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag der Stadt Wiesmoor wurden, sofern die historischen

Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelt werden konnten, Hilfwerte zur Ermittlung herangezogen.

Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich nach haushaltsrechtlicher Vorgabe die lineare Abschreibung Anwendung.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten werden grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Soweit diese Werte nicht ermittelt werden konnten, wurden die Grundstücke mit dem Bodenrichtwert des Gutachterausschusses für Grundstücksbewertung für den Bereich der Stadt Wiesmoor bewertet. Bei der Bewertung der Gebäude und Baulichkeiten wurden ersatzweise die Normalherstellungskosten angesetzt. Hierbei wurden wertmindernde Faktoren, wie mangelnde Verwertbarkeit oder bauliche Mängel, durch angemessene Abschläge berücksichtigt.

Vorräte, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, möglichen Wertminderungen oder Ausfallrisiken wird durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Der Bilanzposten Schulden beinhaltet alle am Abschlusstag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und Verbindlichkeiten. Die Schulden sind mit dem jeweiligen Rückzahlungsbetrag bewertet.

3.3.2 Ermittlung der Bilanzwerte

Addiert ergeben die Bilanzwerte der Stadt Wiesmoor und ihrer im Konsolidierungskreis aufgenommenen Betriebe in Aktiva und Passiva einen Gesamtbilanzwert von 74.347.668,85 €.

3.3.3 Eliminierung

Die konzerninternen Verflechtungen (Beteiligungen untereinander) und die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Unternehmen des Konzerns (Stadt Wiesmoor) sind im Rahmen der Erstellung des Gesamtabschlusses zu eliminieren (neutralisieren).

Nach den Berechnungen der Stadt Wiesmoor waren insgesamt 4.608.608,72 € zu eliminieren. Die der Gesamtsumme zugrundeliegenden Einzelbeträge wurden aus den geprüften Einzelbilanzen der Betriebe errechnet bzw. entnommen. Es ergaben sich im Rahmen der Prüfung keine Hinweise darauf, dass das Neutralisierungsgebot nicht ausreichend beachtet wurde. Die Höhe der zu eliminierenden Einzelwerte ergab im Rahmen der Prüfung keinen Anlass zur Beanstandung.

4 ANHANG

Nach § 128 NKomVG sind der Gesamtbilanz folgende Anlagen in einem Anhang beizufügen:

- Anlagenübersicht
- Schuldenübersicht
- Forderungsübersicht

4.1.1 Anlagenübersicht

Eine genaue Beschreibung der Veränderung des Sachvermögens innerhalb des Jahres 2014 ist der Gesamtanlagenübersicht des Konsolidierungsberichtes zu entnehmen.

In der Anlagenübersicht ist im Wesentlichen folgendes Vermögen nachgewiesen:

1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	520.735,16 €
2.	Sachvermögen	72.074.456,83 €
3.	Finanzvermögen	108.484,09 €
	Gesamt:	72.703.676,08 €

Die in der Anlagenübersicht erfassten Vermögenwerte stimmen mit der Gesamtbilanz überein. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Werte in der Anlagenübersicht um diejenigen Positionen bereinigt wurden, die lt. haushaltsrechtlicher Vorgabe nicht darzustellen sind (z.B. Vorräte oder Forderungen).

Erläuterungen zu den wesentlichen Posten

Nach § 42 Abs. 4 GemHKVO werden von der Stadt Wiesmoor geleistete Investitionszuweisungen und – zuschüsse als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und planmäßig abgeschrieben. Unter Berücksichtigung der in 2014 erfolgten Zugänge und der planmäßigen Abschreibungen ergab sich zum Bilanzstichtag 31.12.2014 ein Bestand in Höhe von 473.847,90€.

Die im Sachvermögen bewerteten unbebauten Grundstücke unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung. Bei dem mit einem Anteil von 29.050.825,49 € enthaltenen Infrastrukturvermögen handelt es sich um Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Durchlässe, Kanalisation und sonstige Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen. Geleistete Anzahlungen sind Vorleistungen auf eine von dem anderen Vertragspartner zu erbringende Lieferung oder Leistung. Anlagen im Bau sind vor allem Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und betreffen die bis zum Bilanzstichtag getätigten Investitionen des Konzerns (Stadt Wiesmoor) für alle Gegenstände des Sachvermögens, die am Bilanzstichtag noch nicht vollendet bzw. fertiggestellt sind. Die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an bebauten Grundstücken verzeichneten zum Bilanzstichtag einen Buchwert in Höhe von 33.077.455,63 €.

Das Finanzvermögen umfasst die noch zu berücksichtigen Anteile an verbundenen Ausgliederungen und sonstigen Aufgabenträgern in Höhe von 53.721,00 €, den Anteil an einer Tierschutzstiftung in Höhe von 54.196,94 €.

Gem. § 56 Abs. 1 GemHKVO blieben die bei der LWTG (lt. Abschluss 2014) ermittelten Vorräte in Höhe von 33.067,72 € und beim (Gesamt-)Finanzvermögen Forderungen in Höhe von 1.061.732,03 € unberücksichtigt (s. Ziffer 4.1.3).

4.1.2 Schuldenübersicht

In der Gesamtschuldenübersicht werden gemäß § 128 NKomVG in Verbindung mit § 56 Absatz 3 GemHKVO die Verbindlichkeiten der Kommune einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt. Es wird der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres angegeben. Dabei ist in Betragsangaben mit Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als

fünf Jahren, zu gliedern. Die Gliederung der Schuldenübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

Die Gesamtschulden im Rechnungsjahr belaufen sich auf 18.684.821,33 € (Vorjahr 18.477.085,25 €). Im Vergleich zum Vorjahr sind die Schulden um rd. 208.000,00 € abgetragen worden.

Die Gesamtschulden setzen sich wie folgt zusammen:

- | | |
|-------------------------|-----------------|
| - bis zu 1. Jahr: | 924.023,05 € |
| - über 1. bis 5. Jahre: | 640.515,19 € |
| - mehr als 5. Jahre | 17.120.283,09 € |

Die Zahlen der Schuldenübersicht stimmen mit den Werten der Bilanz überein.

4.1.3 Forderungsübersicht

In der Gesamtforderungsübersicht werden nach § 128 NKomVG in Verbindung mit § 56 Absatz 2 GemHKVO die Forderungen der Kommune einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt. Es wird jeweils der Gesamtbetrag am Abschlussstag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlussstag angegeben. Die Gliederung der Forderungsübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

In der Gesamtforderungsübersicht sind nur die Forderungen darzustellen, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Forderungen bestehen bleiben.

Die Gesamtforderungen betragen im Jahr 2014 1.061.732,03 € (Vorjahr: 1.205.421,34 €) und sind um rd. 144.000 € weniger. Die Gesamtforderungen setzen sich aus kurzfristigen Forderungen von 974.456,03 € und mittelfristigen Forderungen in Höhe von 87.276,00 € zusammen. Langfristige Forderungen über mehr als 5 Jahre gibt es keine.

5 BEWERTUNG DER VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

Die Vermögensrechnung (Bilanz) dient der wirklichkeitsgetreuen Abbildung der Vermögenslage einer Kommune zum Bilanzstichtag.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die Gegenstände des Sachvermögens belaufen sich zum 31.12.2014 auf insgesamt 72.703.676,08 € (s. Anlagenübersicht).

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die Gegenstände des Sachvermögens sind mit den Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt und bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen. Die Abschreibungssätze sind auf der Grundlage der Abschreibungstabelle in der Kommunalverwaltung Niedersachsen gem. § 47 Abs. 3 Satz 1 GemHKVO angesetzt. Als gewöhnliche Nutzungsdauer wurde ein Zeitraum von 4 bis 90 Jahre zugrunde gelegt. Die Anschaffungskosten werden nicht mit Beiträgen, Zuschüssen oder Ähnlichem saldiert, sondern Brutto ausgewiesen. Für empfangene Investitionszuwendungen und Beiträge für abnutzbare Vermögensgegenstände wurden Sonderposten gebildet, diese werden ertragswirksam entsprechend der Nutzungsdauer aufgelöst.

Unter Berücksichtigung der Forderungen und Verbindlichkeiten ergibt sich folgendes Bild zur Finanzlage des Konzerns Stadt Wiesmoor (Stand 31.12.2014):

werth. Forderungen		1.061.732,03 €
Liquide Mittel lt. Bilanz		316.012,86 €
	Summe:	1.377.744,89 €
Verbindlichkeiten	-	18.684.821,33 €
Finanzlage	31.12.2014	- 17.307.076,44 €

Zu berücksichtigen ist ferner, dass in der Bilanz Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen mit 5.658.860,94 € und für andere Rückstellungen mit 346.660,28 € passiviert wurden (Gesamtbetrag 6.018.621,22 €).

Rückstellungen ergänzen die Verbindlichkeiten, denn sie sind nach § 123 Abs. 2 NKomVG zu bilden für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe und Fälligkeit noch ungewiss sind. Sie dienen der periodengerechten Ermittlung des Jahreserfolgs und werden zum Bilanzstichtag in wertaufhellender Erkenntnis gebildet, um die in späteren Jahren zu leistenden Auszahlungen als Aufwand dem ihrer Verursachung entsprechenden Haushaltsjahr zuzuordnen. Die gebildeten Rückstellungen beeinflussen nachhaltig das wirtschaftliche Ergebnis der Stadt Wiesmoor.

Für den Kernhaushalt Stadt Wiesmoor wurden zum Bilanzstichtag noch Haushaltsausgabereste (für 2015) in Höhe von 328.348,71 € gebildet, auch diese nehmen Einfluss auf die (zukünftige) Finanzlage.

Die Entwicklung der Geschäftstätigkeit der LWTG und der damit verbundene Zuschussbedarf (zwecks Defizitausgleich) wird sich auch weiterhin nachhaltig auf die Finanzlage auswirken.

6 DER KONSOLIDIERUNGSBERICHT

Nach § 128 Abs. 6 Satz 2 NKomVG ist der konsolidierte Gesamtabchluss durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Dem Konsolidierungsbericht sind Angaben zu den nicht konsolidierten Aufgabenträgern beizufügen. Die Inhalte des Konsolidierungsberichtes ergeben sich aus § 58 Abs. 1 GemHKVO. Er soll u. a. einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Kommune geben, sowie darüber hinaus Angaben enthalten über

- den Gegenstand des Aufgabenträgers, die Besetzung der Organe und die dem Aufgabenträger gehaltenen Beteiligungen,
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch den Aufgabenträger,
- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die finanzielle Lage des Aufgabenträgers,
- die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft,
- sowie die Gesamtkapitalflussrechnung.

Der Konsolidierungsbericht des Konzerns Stadt Wiesmoor erläutert die Entscheidungen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten

Konsolidierungsmethoden, zu den einzelnen Positionen, Nebenrechnungen und er macht Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher Gesamtabchlusspositionen. Auch gibt der Konsolidierungsbericht darüber hinaus einen Ausblick auf die künftige wirtschaftliche Entwicklung der Aufgabenträger und er geht dabei insbesondere auf die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken ein. Insbesondere macht er Angaben über Vorgänge von besonderer (wirtschaftlicher) Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind. Zudem stellt er die zu erwartende Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen dar.

Es kann festgestellt werden, dass der dem Gesamtabchluss zugrundeliegende Konsolidierungsbericht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

7 BESTÄTIGUNGSVERMERK DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES

Nach abschließender Prüfung des konsolidierten Gesamtjahresabschlusses 2014 der Stadt Wiesmoor, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, den konsolidierten Anlagen und dem Konsolidierungsbericht wird folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich hat den Gesamtjahresabschluss 2014 der Stadt Wiesmoor (als Konzernmutter) unter Einbeziehung des Konsolidierungsberichts geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Anwendung der maßgebenden Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO). Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und im Konsolidierungsbericht grundsätzlich auf der Basis von Stichproben beurteilt.

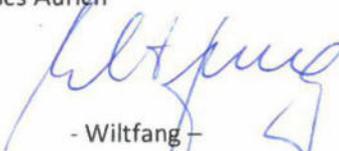
Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften. Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes vermitteln der Gesamtabchluss und der Konsolidierungsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Ertragslage des Konzerns Stadt Wiesmoor.“

Das Beschlussverfahren gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKomVG ist durchzuführen. Nach Durchführung des Beschlussverfahrens ist hinsichtlich der Mitteilungs- und Bekanntmachungsverpflichtung gem. § 129 Abs. 2 NKomVG zu verfahren.

Aurich, den 21.09.2020

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Aurich


- Wiltfang -
(Dipl.-Kaufmann (FH), MPA)

